

Ergänzende Vertragsbedingungen (EB) Serverhosting (In Ergänzung AGB)

§ 1. Auftragserteilung

Der Vertrag kommt durch die Unterzeichnung des Vertrags/Order Form für die jeweiligen Services durch den Auftraggeber zustande. Die Leistungsübersicht ist in den jeweiligen Verträgen definiert. Der Auftraggeber akzeptiert Mehrkosten von maximal 10% des offerierten Aufwands, ohne dass dieser mündlich oder schriftlich angekündigt werden muss. Für die diesen Satz übersteigenden Kosten wird der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt. Die Arbeiten werden erst nach Zustimmung des Auftraggebers weitergeführt. Im Falle eines Abbruchs bleiben die bereits erfolgten Arbeiten zur Zahlung fällig.

§ 2. Inbetriebnahme

Die Leistung gilt ab jenem Zeitpunkt als betriebsbereit, ab welcher sie vollständig genutzt werden kann und keine betriebsbedingten Mängel mehr vorhanden sind. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Verrechnung der Services.

§ 3. Daten- und Systemsicherung/Systemverwaltung

Der Auftraggeber ist vollumfänglich selbst für die Organisation von Daten- und Systemsicherungen verantwortlich. Falls NC an Systemen Arbeiten vornehmen muss, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass alle Daten vorgängig gesichert werden. NC ist zu keinem Zeitpunkt für verlorene Daten, entgangenen Gewinn oder ähnliches haftbar. Der Kunde ist ebenfalls selbst für Aktualisierungen und Lizenzen (z.B. Windows Cal) des Systems zuständig (Sicherheitsupdates, Patches, Hotfixes, usw).

§ 4. Garantieleistungen

NC gewährt Garantieleistungen im Rahmen der Garantieleistungen der jeweiligen Hersteller der entsprechenden Hard-/Software. Der Austausch/Reparatur der jeweiligen Komponenten erfolgt gegen Verrechnung des entstandenen Arbeitsaufwands zum jeweils gültigen Stundensatz.

§ 5. Verantwortlichkeit NC

NC erbringt ihre im Vertrag vereinbarte Leistung und stellt dem Kunden die dafür notwendige Infrastruktur zur Verfügung (Server, Strom, Fast Ethernet, primärer Nameserver, usw.). NC bestimmt in eigener Kompetenz, wie und mit welcher Infrastruktur sie die Erbringung der Leistung sicherstellt. NC ist dafür besorgt, dass Stromzufuhr und Leitungskonnektivität 24 Stunden im Tag und 365 Tage im Jahr gewährleistet sind. Ausgenommen sind Hardwaredefekte, Softwarefehler, Wartungsarbeiten, Leistungsunterbrüche von Drittanbietern oder unvorhergesehene Ereignisse. NC verpflichtet sich, keine auf ihrer Infrastruktur übertragenen Daten zu erfassen, aufzuzeichnen oder auszuwerten. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen oder qualitätssichernde Elemente. Die Datenschutzbestimmungen werden in jedem Fall beachtet.

§ 6. Support/SMA

Ohne abgeschlossenes Service Management Agreement, erfolgen alle Eingriffe ausschließlich während der regulären Öffnungszeiten von NC, nach dem „first in, first out“-Prinzip. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit des Notfallticket, welches zum jeweils aktuellen Ticketstundensatz abgerechnet wird. Öffnungszeiten, wie auch aktuelle Tarife für Pikett sind jeweils über die NC-Website ersichtlich. Für Kunden mit gültigem System Management Agreement erfolgen die Eingriffe zu den jeweils definierten Konditionen.

§ 7. Zahlung

Der gesamte Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungsstellung rein netto zahlbar. Die Verrechnung erfolgt im Voraus, allenfalls entstehende Kosten durch Überschreitung des Traffickontingentes, erscheinen auf der Folgerechnung. Erfolgt nach 30 Tagen keine Zahlung werden die gebuchten Services gesperrt. Eine Entsperrung der Services erfolgt erst nach Zahlungseingang der offenen Beträge und der Bearbeitungsgebühr von € 50.-

§ 8. Annullierung/Kündigung

Wird seitens Auftraggeber der Vertrag annulliert, hat der Auftraggeber die bereits entstandenen Kosten zu tragen. NC behält sich das Recht vor, allenfalls entgangenen Gewinn einzufordern. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 3 Monate, die Kündigungsfrist beträgt jeweils 1 Monat.

München, den 01.06.2016